

Benutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung – z.Z. der Stadtsportbund Hannover e.V. (SSB) – vermietet im Rahmen des zwischen ihm und der Landeshauptstadt Hannover geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages die zur sportlichen Nutzung bestimmten Gymnastik-, Turn- und Sporthallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen sowie die Sporthalle Vinnhorst zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur gewerblichen und nicht gewerblichen privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken.
- Während der Ferien kann nicht vermietet werden, wenn es aus verwaltungstechnischen Gründen, wie z.B. Umbauarbeiten oder Grundreinigung des Gebäudes nicht möglich ist. In den Weihnachtsferien findet eine Vermietung nicht statt.
- 1.2 Die gemieteten Einrichtungen werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die im Mietvertrag angegebene Sportart.
- 1.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt (insbesondere Schulleitung und –hausmeisterIn) und des SSB Folge zu leisten. Er hat die Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen.
- 1.4 Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere in Umkleideräumen und in der Halle weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung des SSB in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden.
- 1.5 Sollte die Nutzung durch den Mieter der Halle über das normal übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der / die SchulhausmeisterIn in Absprache mit der Kommunalen Gebäudereinigung.
- 1.6 Die Mieter periodischer Belegungen verpflichten sich, nach Aufforderung die Art der Nutzung und die Anzahl der Nutzer wahrheitsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen.

2. Kosten und Nebenkosten für die Nutzung

- 2.1 Der Mieter hat einen Zuschuss zu den Betriebskosten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- 2.2 Mietanträge sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung beim SSB einzureichen. Sollen bereits angemietete Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der / dem SchulhausmeisterIn und dem SSB schriftlich angezeigt, so ist der volle Mietzins zu entrichten.
- 2.3 Mit der Vermietung ist die kostenlose Überlassung der Sportgeräte verbunden. Ausgenommen sind solche Geräte, die durch Sponsoren oder Elternspenden ausschließlich für den Schulsport vorgesehen und gekennzeichnet sind. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren, Bälle etc.) sind von der Benutzung ausgeschlossen.

3. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

- 3.1 Die Stadt und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die der Mieter oder andere Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkungen entfaltet, nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Das gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen.
- 3.2 Für alle Schäden, die der Mieter oder Dritte, die nach dem Vertragszweck mit Willen des Mieters Schuleinrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Mieter.
- 3.3 Sowohl der SSB als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.
- 3.4 Der SSB ist berechtigt, sofort vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover zu befürchten ist
 - bei wiederkehrender Nutzung der vereinbarte Betriebskostenzuschuss zuzüglich der Nebenkosten nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet ist
 - der Mieter trotz Abmahnung gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

- der Mieter wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt. Hierzu ist u.a. auch der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und die Gruppengröße zu zählen wie auch das Unterlassen der Eintragung in Benutzerlisten.

Falls der SSB von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

- 3.5 Der SSB ist nach Rücksprache mit der Stadt Hannover ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen sowie den Zahlungsbetrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3.6 Diese Benutzungsbedingungen sowie die Turnhallenordnung, sind Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter durch Unterschrift des Mietvertrages anerkannt.
- 3.7 Änderungen dieser Benutzungsbedingungen hat der SSB dem Mieter rechtzeitig anzuzeigen. Die geänderten Bedingungen treten automatisch an die Stelle der bisherigen, es sei denn, der Mieter macht von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.3 Gebrauch.
- 3.8 Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauermietverträge. Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter in einem solchen Fall nicht zu.
- 3.9 Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
4. Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Benutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen vom 01.01.1990 werden damit aufgehoben.

Hannover, den 26.10.1998

Landeshauptstadt Hannover

- Schulamt –